

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V - Frau Mag. Angelika Pichler
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMNT-UW.2.1.6/0032-V/2/2018	Up/18/83/TF/Mi	3015	8.3.2018
14.2.2018	DI Dr. Thomas Fischer		

Novelle Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (Datenschutzanpassung)

Sehr geehrte Frau Mag. Pichler,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes der Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (Datenschutzanpassung) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. GRUNDSÄTZLICHES

Bei den vorgeschlagenen Anpassungen an die Datenschutzgrundverordnung, sehen wir dringenden Änderungsbedarfs bei den Vorgaben bzgl der eigenmächtigen Änderung von Stammdaten. Diese darf nur in Abstimmung mit der registrierten Person erfolgen.

Aus unserer Sicht ist es unverständlich, dass diese Novelle nicht zur Umsetzung der vom BMLFUW im Zuge der AWG Novelle 2015 und des Verwaltungsreformgesetzes vorgelegten Deregulierungsvorschläge genutzt wird.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die von uns im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur Novelle 2015 eingebrachten Änderungsvorschläge zu § 6, § 2 5a Abs 2 Z 3, § 25a Abs 2 Z 4 iVm. § 25a Abs 3 Z 2 iVm. § 25a Abs 6, §§ 47, 50 und 52, § 68 Abs 1 Z 4, § 71a, § 82 Abs 3, §§ 87c Abs 2 bis 5 und 87d und zum Andienungszwang. In dieser Stellungnahme finden Sie Formulierungsvorschläge, die ausführlichen Begründungen sind in unserer Stellungnahme zur AWG Novelle 2015 zu entnehmen.

Derzeit wird die Abfallverzeichnisverordnung im Hinblick auf das HP 14 Kriterium überarbeitet. Es liegt auf der Hand, dass die geplante Novelle neue Schlüsselnummern, die alte Schlüsselnummern ersetzen bzw Spezifikationen von bestehenden Schlüsselnummern mit sich bringen wird. Hier ist dringend eine rechtliche Lösung bzgl der Erlaubnisse und AWG - Anlagengenehmigungen bei sich ändernden Schlüsselnummern notwendig.

Für die betroffenen Betriebe ist es sehr wichtig, dass sie durch die Umstellungen tunlichst nicht ihre §24a AWG - Erlaubnisse bzw. ihre AWG - Anlagengenehmigungen adaptieren müssen. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass eine rechtliche Regelung geschaffen wird, die

besagt, dass die bestehenden §24a AWG - Erlaubnisse bzw. die Anlagengenehmigungen nach dem AWG ausgehend von den bisher bestehenden Schlüsselnummern auch etwaige geänderte bzw. gegebenenfalls artverwandte neue Schlüsselnummern, enthalten.

Alternativ zu dieser „klassischen“ Überleitungsvariante wäre für uns auch vorstellbar, dass eigene „Schlüsselnummerpools“ für die Genehmigungen geschaffen werden, die artverwandte Abfallarten beinhalten. Wenn eine Genehmigung eines Unternehmens einen derartigen Pool beinhaltet, so muss das Unternehmen keine neuerliche Genehmigung beantragen, wenn sich die Schlüsselnummern innerhalb dieses „Pools“ ändern. Diese Möglichkeit wurde auch schon vom BMNT angedacht, aber leider bis jetzt nicht verwirklicht.

Die gegenständliche Novelle wäre der passende Zeitpunkt dieses Vorhaben um zusetzen.

Falls dies nicht möglich ist, sprechen wir uns dafür aus, dass zumindest parallel zu der Novellierung der Abfallverzeichnisverordnung auch eine weitere Novellierung des AWG in Angriff genommen wird, um die von uns vorgeschlagenen Änderungen, die durch das BMNT geplanten sowie die schon begutachteten Maßnahmen zum Bürokratieabbau sowie zur Deregulierung Wirklichkeit werden zu lassen.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 22b Abs 4 und 5

Im geplanten § 22b Abs 4 werden die Verantwortlichen ermächtigt, Berichtigungen und Ergänzungen von Stammdaten von Amtswegen vorzunehmen. Die registrierte Person ist von solchen Datenanpassungen nach Tunlichkeit zu verständigen.

Wir sehen diese Bestimmung äußerst kritisch, da die Kompetenz der Behörde sehr weit gefasst ist. Es gibt keine klare Einschränkung, unter welchen Bedingungen derartige Eingriffe zulässig sein sollen.

Auch der Umstand, dass man als betroffener Betrieb erst eventuell nachträglich („nach Tunlichkeit“) davon informiert wird, wenn die Behörde „Berichtigungen“ der betrieblichen Stammdaten durchgeführt hat, ist Anlass zu großer Sorge. Es muss verhindert werden, dass mit dieser Ermächtigung den behördlichen Änderungswünschen inklusive deren automatischer, praktischer Umsetzung Tür und Tor geöffnet wird.

Solange es sich um betriebliche Stammdaten handelt, für die jeder Betrieb selbst verantwortlich ist (siehe §2 2b Abs 1 AWG) muss die ausdrückliche Zustimmung eines einzelnen Betriebes vor einer Änderung durch die Behörde wohl selbstverständlich bleiben.

Aus den dargelegten Gründen, lehnen wir den geplanten § 22b Abs 4 AWG in seiner derzeitigen Form ab.

Generell würden wir eine Vorgehensweise begrüßen, die vorsieht, dass Änderungen im EDM vom Betrieb prinzipiell selbst vorzunehmen sind (mit - wenn erforderlich - anschließender Freigabe durch die Behörde), es sei denn der Betrieb ist dazu selbst nicht in der Lage.

In § 22b Abs 5 AWG wird dargelegt, dass soweit ein Löschen personenbezogener verarbeiteter Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig ist, diese Daten bevorzugt zu anonymisieren sind, sodass eine Nutzung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke sowie für statistische Zwecke möglich bleibt.

Es sollte in dieser Bestimmung näher beschrieben werden, für welche wissenschaftliche, historische oder statistische Zwecke die Daten weiterverwendet werden können und an wen diese Daten weitergegeben werden dürfen.

Wir haben grundsätzlich keine Einwände dagegen, solange diese Daten innerhalb des BMNT verwendet werden. Wir sprechen uns jedoch klar dagegen aus, dass derartige Daten an dritte Personen oder Institutionen (zB Forschungsfirmen) weitergegeben werden. Wir befürchten, dass trotz der Anonymisierung Rückschlüsse auf die Herkunft der Daten gezogen werden könnten.

Diese Bestimmung wird in der vorliegenden Form abgelehnt.

Zu § 22 Abs 9

Hier hat sich uE ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Es sollte auf Artikel 16 DSGVO und nicht auf § 16 DSGVO verwiesen werden.

III. WEITERE ANLIEGEN DER WIRTSCHAFT

Zu § 10

Hier sollte das grundsätzliche Konzept überlegt werden, ob in der heutigen Zeit noch wirklich jedes Unternehmen jeder Branche und jeder Größe ein Abfallwirtschaftskonzept bei Gründung vorlegen muss oder es im Sinne der Deregulierung in Analogie zur GenehmigungsfreistellungsVO Ausnahmen und Erleichterungen zu schaffen. Auch sollten bürokratischen Erleichterungen für Unternehmen für überlegt und eingeführt werden die zB ein UMS oder ISO 14001 einsetzen.

Zu § 37 Abs 2 Z 1

Diese Bestimmung besagt Folgendes: *„Der Genehmigungspflicht gemäß Abs 1 unterliegen nicht - Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen“.*

Das Recycling von Bodenaushubmaterial und Baurestmassen ist ein erklärtes umweltpolitisches Ziel. Die Recycling-BaustoffVO und der Bundes-Abfallwirtschaftsplan legen dazu die rechtlichen Rahmenbedingungen fest.

Im AWG 2002 besteht allerdings noch Anpassungsbedarf. § 37 Abs 2 Z 1 AWG 2002 sieht nämlich vor, dass eine stoffliche Verwertung in gewerblichen Betriebsanlagen ohne gesonderte AWG-Genehmigung zulässig ist; für MinroG-Anlagen gilt dies allerdings nicht. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar und ist durch die Aufnahme der MinroG-Anlagen in § 37 Abs 2 Z 1 AWG 2002 zu beseitigen. Damit wird ein wichtiger Impuls zur Erreichung der nationalen Recyclingziele gesetzt.

Es wird daher vorgeschlagen den Absatz wie folgt abzuändern:

„Der Genehmigungspflicht gemäß Abs 1 unterliegen nicht - Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 oder gemäß IV. Abschnitt im VII. Hauptstück MinroG 1999 unterliegen.“

Das Gleiche gilt auch für § 37 Abs 2 Z 2 AWG, der ebenfalls wie folgt abgeändert werden sollte:

„Der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht - Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in

Z 1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 oder gemäß IV. Abschnitt im VII. Hauptstück MinroG 1999 unterliegen“.

Zu § 75b

Einleitend möchten wir betonen, dass wir die erfolgte Einführung des in §75b AWG normierten Beschlagnahmerechts für wichtig erachten. Dieses Instrument ist eine wichtige Handhabe für die Vollzugsbehörden, um die illegale Verbringung von Abfällen hintanzuhalten.

Wir schlagen jedoch vor, diese Bestimmung noch weiter zu ergänzen:

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Zwischenlagerung der vorläufig beschlagnahmten Abfälle auch am Ort der Kontrolle erfolgen kann, wenn keine nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben sind bzw. keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht und es sich bei dem Ort der Kontrolle um eine öffentliche Liegenschaft handelt.

Dies würde den Handlungsspielraum der Vollzugsbehörden erweitern.

Die zugehörige Bestimmung könnte wie folgt lauten:

§ 75b Abs 2 AWG: „.....zuzuführen. Die Zwischenlagerung der vorläufig beschlagnahmten potentiellen Abfälle kann, sofern keine nachteilige Umweltauswirkung bzw. eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, auch am Ort der Kontrolle erfolgen, sofern sich der Ort der Kontrolle auf einer öffentlichen Liegenschaft (z.B. einer Liegenschaft einer Gebietskörperschaft) befindet. Die Bezirksverwaltungsbehörde...“

Zu den schon in der Begutachtung zur AWG Novelle 2015 vorgebrachten Punkten könnten die Formulierungen wie folgt lauten:

Zu § 6

Die Änderungen in § 6 Abs. 1 und Abs 3 könnten wie folgt lauten:

„§ 6 Abs 1 AWG 2002: ...hat der Landeshauptmann dies entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Veranlassung der Bundespolizei nach Maßgabe des § 82 oder der Zollorgane nach Maßgabe des § 83 mit Bescheid innerhalb von sechs Wochen festzustellen. Ein...“

„§ 6 Abs 3 AWG 2002: Örtlich zuständige Behörde für Feststellungsbescheide nach Abs 1 ist der Landeshauptmann in dessen Wirkungsbereich sich die Sache zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens befindet.“

„§6 Abs. 6 AWG 2002: Der Landeshauptmann hat auf Antrag eines Projektwerbers oder des Umweltschutzes oder von Amts wegen innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob...“

Zu § 25a Abs 2 Z 3

Hier sollte ein neuer Abs 2a eingeführt werden, der wie folgt lauten könnte:

„§ 25a Abs 2a AWG 2002:

Die Voraussetzung, über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager im Sinne des Abs 2 Z 3 verfügen zu müssen, entfällt für Abfallsammler dann, wenn diese die Abfallsammlung wie folgt durchführen:

Die gesammelten Abfälle werden unmittelbar nach der Sammlung ohne zeitliche Verzögerung direkt zu einer genehmigten Abfallbehandlungsanlage gebracht und dieser übergeben. Zusätzlich kann der Abfallsammler im Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen, dass die entsprechende Abfallbehandlungsanlage ihm durch einen Vertrag garantiert, dass die von ihm gesammelten Abfälle übernommen und fachgerecht behandelt werden.“

Zu § 25a Abs 2 Z 4 iVm § 25a Abs 3 Z 2 iVm § 25a Abs 6

Die Formulierung im § 25a Abs 3 Z 2 AWG 2002 könnte wie folgt lauten:

„...getilgt sind; nicht einzubeziehen sind die folgenden Verstöße:; § 79 Abs 2 Z 8 AWG 2002, § 79 Abs 2 Z 9 AWG 2002, § 79 Abs 2 Z 11 AWG 2002, § 79 Abs 2 Z 17a AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 1 AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 1a AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 1a AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 2 AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 3 AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 4a AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 8 AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 9 AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 17 AWG 2002;“

Zu § 71a

Die Formulierung könnte in den betroffenen Regelungen wie folgt lauten:

(1) Der Betreiber einer in Österreich gelegenen ortsfesten Behandlungsanlage ist berechtigt, für die ~~nicht-vorläufige~~ Verwertung in dieser Behandlungsanlage eine Vorabzustimmung im Sinne des Art 14 der EG-Verbringungsverordnung zu beantragen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat über diesen Antrag mit Bescheid abzusprechen.

(2) Z 4. eine Beschreibung der ~~nicht-vorläufigen~~ Verwertungsverfahren, für welche eine Vorabzustimmung beantragt wurde, einschließlich R-Codes;

(4) Z 3. die Abfälle in dieser Behandlungsanlage einer ~~nicht-vorläufigen~~ Verwertung zugeführt werden,

(5) Z 4. die ~~nicht-vorläufigen~~ Verwertungsverfahren, für welche die Vorabzustimmung erteilt wird.

Zu § 82 Abs 3

Die diesbezügliche Bestimmung im § 82 Abs 3 AWG 2002 könnte wie folgt lauten:

„... einzuheben. Die Behörde kann besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu € 600,- einzuheben.“

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen und eingehende Diskussion gerne zur Verfügung.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin